

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00227 vom 18. August 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00227

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00227 du 18 août 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00227 del 18 agosto 2020

Regeste

Einreise zum Verbleib beim Schweizer Ehemann | [Die Beschwerdeführerin, eine 1973 geborene Staatsangehörige Brasiliens, wurde im Jahr 2017 nach Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe aus der Schweiz weggewiesen; im Juni 2017 wurde sie mit einem siebenjährigen Einreiseverbot belegt. Wenige Monate nach ihrer Ausreise heiratete sie einen 18 Jahre älteren Schweizer, mit welchem sie bereits seit 2015 in einer Beziehung sein will, ohne dies im Widerrufs- sowie im anschliessenden Wiedererwägungsverfahren zu erwähnen.] Die Ansprüche aus Art. 42 AIG stehen gemäss Art. 51 Abs. 1 lit. a AIG unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs, unter welchen Begriff namentlich Scheinehen fallen, welche lediglich aus ausländerrechtlichen Motiven eingegangen werden (E. 2.1 f.). Vorliegend erlaubt die Indizienlage einzig den Schluss, dass die Ehe zwischen den Beschwerdeführenden allein aus ausländerrechtlichen Motiven geschlossen wurde (E. 2.2). Es kann daher offenbleiben, ob die Beschwerdeführerin aus ihrer Ehe auch aus anderen Gründen (derzeit noch) keinen Bewilligungsanspruch abzuleiten vermochte (Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG); anzumerken ist lediglich, dass fraglich erscheint, ob das öffentliche Interesse an der Fernhaltung der in einem ausländerrechtlich sensiblen Bereich straffällig gewordenen Beschwerdeführerin bereits von deren privaten Interessen aufgewogen würde, wenn es sich um eine tatsächlich gelebte Ehe handelte (E. 2.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario; BGE 139 I 330 E. 1.1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.